

Tagespflege-Vertrag

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, dem Tagesgast Pflege, Betreuung und Verpflegung in der Tagespflege-Einrichtung zu gewähren.

Aussagen zu Zielvorstellungen, der Art und Weise des Umgangs miteinander und der Grundlage des Lebens und Arbeitens in dieser Einrichtung stehen in der Konzeption, die täglich neu umgesetzt werden muss.

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Heimgesetzes und seiner Verordnungen sowie an die gesetzlichen Vorgaben (im Besonderen Pflegeversicherungsgesetz/Sozialgesetzbuch XI. Teil: SGB XI und SGB XII). Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung teilstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages sowie die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarung sind verbindlich und Grundlage des Vertrages. Sie können jederzeit in der Einrichtung eingesehen werden.

Die Einrichtung erfüllt die im § 80 SGB XI niedergelegten Qualitätsbestimmungen. Sie verfügt über ein internes Qualitätssicherungskonzept und beteiligt sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Der Träger der Einrichtung weiß sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas und der katholischen Kirche verpflichtet und ist gemeinnützig.

Vertragspartner

Zwischen dem **Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.**
als Träger des Caritas-Seniorenzentrums St. Josef - Tagespflege,
Andreas-Hofer-Straße 17a, 96049 Bamberg-Gaustadt

- nachstehend Einrichtung genannt -

vertreten durch

und

Frau/Herrn

geb. am

wohnhaft in

- nachstehend Tagesgast genannt -

vertreten durch

(Bevollmächtigte/r, Betreuer/in)*

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

* Die Vertretung des Tagesgastes hat eine Vollmacht bzw. eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vorgelegt, die zum Vertragsabschluss ermächtigt. In den Fällen, in denen eine Vertretungsberechtigung des Unterzeichners nicht vorliegt, haftet dieser durch Unterzeichnung dieses Vertrages für die Verpflichtungen des Tagesgastes aus dem Vertrag.

ja nein beantragt am

§ 1 Aufnahme

- 1.1 Der Tagesgast besucht ab _____ die Einrichtung.
- 1.2 Eine Aufnahme in die Einrichtung ist nur möglich, wenn die Betreuung und Pflege des Tagesgastes auch außerhalb der Aufenthaltszeiten in der Tagespflege-Einrichtung gewährleistet ist.
- 1.3 Im Zuge der Aufnahme übergibt der Tagesgast der Einrichtung:
- ggf. eine Kopie des Leistungsbescheides der Pflegekasse, aus dem sich die Erfüllung des Anspruchs auf Pflege in einer teilstationären Einrichtung, die Zuordnung zu einer Pflegestufe sowie die Leistungshöhe ergibt,
 - ggf. eine Kopie des Gutachtens zur Pflegestufeneinstufung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bzw. der privaten Pflegeversicherung oder des Gesundheitsamtes,
 - ggf. eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheides des Sozialamtes,
 - ggf. eine Kopie der Bestellungsurkunde des gesetzlichen Betreuers bzw. eine Kopie der schriftlichen Vollmacht des Bevollmächtigten,
 - einen ärztlichen Bericht über den Gesundheitszustand des Tagesgastes vom _____ .

§ 2 Besuchstage

- 2.1 Es werden ____ Besuchstage pro Woche an folgenden Tagen vereinbart, und zwar:

Mo **Di** **Mi** **Do** **Fr**

- 2.2 Die Tagespflege ist jeweils von 8.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.

§ 3 Art, Inhalt, Umfang der Leistungen

- 3.1 Aufenthalt und Nutzung aller Gemeinschafts- und Funktionsräume einschl. Garten der Tagespflege während der vereinbarten Besuchstage. Das Raumangebot umfasst 2 Räume, 3 Toiletten, behindertengerechtes Bad.
- 3.2 Verpflegung: Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee mit Gebäck/Kuchen. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl: Kaffee, Tee, Tafelwasser
- 3.3 Betreuung und Pflege während der Zeit des Aufenthaltes entsprechend dem individuellen Bedarf, insbesondere:
Hilfen bei der Ernährung
Hilfen im Hinblick auf die Mobilität
Hilfen bei der persönlichen Lebensführung
Hilfen bei der Körperpflege
Soziale Betreuung / Lebensraum- und Lebenszeitgestaltung

- 3.4 Beratung sowie Angebot aktivierender Hilfen und Teilnahme an Veranstaltungen
- 3.5 Beschäftigung in Kleingruppen
- 3.6 Bring- und Holdienst (Wenn der Tagesgast nicht selbst in die Einrichtung kommen oder von Angehörigen nicht gebracht werden kann, wird eine Abholung angeboten. Die Kosten hierfür sind nicht im Tagessatz enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.)
- 3.7 Die Erbringung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege erfordert die Kooperation zwischen den behandelnden Ärzten, den Pflegedienst-Mitarbeitern der Einrichtung und dem Tagesgast.
 - 3.7.1 Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden von der Einrichtung unter der Voraussetzung erbracht, dass
 - sie vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet werden und verantwortet sind,
 - die Anordnungen und die erforderliche Maßnahme vom behandelnden Arzt entsprechend dokumentiert werden,
 - die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
 - der Tagesgast mit der Durchführung der Behandlungsmaßnahme durch die Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.
 - 3.7.2 Die Ansprüche des Tagesgastes auf Gewährung von Hilfsmitteln gegen seine Krankenkasse/Pflegekasse bleiben von seinem Aufenthalt in der Einrichtung unberührt.
- 3.8 Die Leistungen der allgemeinen Pflege (s. 3.3) und der medizinischen Behandlungspflege (s. 3.7) werden mit dem Tagesgast bzw. der/dem Bevollmächtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter in der Pflegeplanung besprochen.
Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Einrichtung und kann von dem Tagesgast oder von einer von ihm benannten Person eingesehen werden.

§ 4 Leistungsentgelt

- 4.1 Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen dem Tagesgast leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII geschlossen sind.
- 4.2. Das Entgelt für die unter § 3 aufgeführten Leistungen beträgt derzeit täglich für den rüstigen/pflegebedürftigen Tagesgast

für Pflegeleistungen (Pflegestufe _____)		€
für Unterkunft und Verpflegung		€
für Investitionsaufwendungen		€
insgesamt	täglich	€
für Fahrkosten (_____ km) täglich		€

- 4.3 Die monatlichen Gesamtkosten errechnen sich aus der Anzahl der vereinbarten Besuchstage, multipliziert mit dem Entgelt und ggf. den Fahrkosten.
- 4.4 Soweit die Entgelte der Einrichtung nicht von öffentlichen Kostenträgern erstattet werden, obliegt dem Tagesgast die Zahlungspflicht.
Der Tagesgast ermächtigt die Einrichtung, den jeweiligen Rechnungsbetrag bis zum dritten Werktag des folgenden Monats für den vorhergehenden Monat durch Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 4.5 Eine Verhinderung des Besuches in der Tagespflege ist mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Besuchstag abzusagen. Andernfalls werden Kosten in Höhe von zur Zeit 12,00 € je Besuchstag in Rechnung gestellt.

§ 5 Festlegung und Änderung der Entgelte

- 5.1 Eine Änderung der Entgelte, insbesondere eine Erhöhung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 7 Heimgesetz / Erhöhung des Entgelts – siehe Anlage).
- 5.2 Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 Heimgesetz wird vereinbart, dass der Träger der Einrichtung berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Heimgesetz das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.
- 5.3 Die Entgelte für nicht geförderte Investitionsaufwendungen können durch einseitige Erklärung des Trägers der Einrichtung geändert werden, wenn sich ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das geänderte Entgelt angemessen ist.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von Seiten des Tagesgastes spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende desselben Monats gekündigt werden.
- 6.2 Bei Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- 6.3 Der Träger darf den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Dieser liegt vor, wenn:
- 6.3.1 der Betrieb der Tagespflege eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- 6.3.2 der Gesundheitszustand des Tagesgastes sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist.
- 6.4 Der Vertrag kann gekündigt werden, wenn der Tagesgast die vertraglichen Pflichten schuldhaft verletzt oder mit der Zahlung von zwei Monatsrechnungen im Verzug ist.
- 6.5. Eine Kündigung durch den Träger in den Fällen der Absätze 6.3.2 und 6.4 ist ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- 6.6 Die Kündigung durch den Träger hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- 6.7 Der Vertrag endet automatisch mit dem Tod des Tagesgastes.
- 6.8 Im Übrigen richtet sich die Vertragsdauer nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 8 Heimgesetz (siehe Anlage).

§ 7 Haftung der Einrichtung

- 7.1 Die Einrichtung haftet dem Tagesgast gegenüber für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Träger übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Eigentum der Tagesgäste.
- 7.3 Haftungsansprüche des Tagesgastes an die Einrichtung sind unverzüglich geltend zu machen.

§ 8 Haftung des Tagesgastes

Für Sachschäden haftet der Tagesgast gegenüber der Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Einrichtung empfiehlt den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

§ 9 Beschwerderecht

- 9.1 Der Tagesgast hat das Recht, sich bei der Leitung der Einrichtung, dem Träger der Einrichtung, dem Heimfürsprecher, der zuständigen Behörde für die Heimaufsicht oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Absatz 5 Heimgesetz beraten zu lassen sowie sich bei Leistungsmängeln zu beschweren (siehe Anlage).
- 9.2 Die Einrichtung verpflichtet sich, auf eine schriftliche Beschwerde innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu antworten.
- 9.3 Der Tagesgast hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.

§ 10 Datenschutz und Schweigepflicht

- 10.1 Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit Daten des Tagesgastes. Es werden nur solche Daten gespeichert, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.
- 10.2 Die Einrichtung ist verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung unterliegen hinsichtlich der Person des Tagesgastes der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der/den von ihm benannten Person/en seines Vertrauens, den behandelnden Ärzten und Krankenhäusern, Pflegediensten und Therapeuten, der leistungspflichtigen Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen und anderen gesetzlich bestimmten Einrichtungen, soweit sie zur Behandlung und Betreuung bzw. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.
- 10.3 Der Tagesgast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Informationen der Einrichtung zur Verfügung stellt (siehe Anlage).
- 10.4 Sofern nach Einschätzung der Einrichtung eine Änderung der bisher gewährten Versorgungsleistungen notwendig erscheint, kann die Einrichtung die Pflegekasse darauf hinweisen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder sind vom Träger der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.
- 11.2 Wenn durch Änderungen der Rechtslage eine Änderung dieses Vertrags erforderlich wird, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.
- 11.3 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Bamberg, den

Unterschrift des Tagesgastes

Unterschrift der/des Beauftragten des Trägers der
Tagespflege-Einrichtung

Unterschrift der/des Bevollmächtigten/Betreuerin/Betreuers

Anlagen

Anlage zu § 5 Absatz 1

Anlage zu § 6 Absatz 8

Anlage zu § 9 Absatz 1

Anlage zu § 10 Absatz 3

Einverständnis zur Weiterleitung des Antrags an Pflegekasse/Sozialhilfeträger